

**VEREIN DER FISCHFREUNDE
ZU DEN DREI STRÖMEN VON 1926 e.V.
HANN.MÜNDEN**



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
»Verein der Fischfreunde zu den drei Strömen Hann. Münden 1926 e.V.«

Er ist beim Amtsgericht Göttingen in das Vereinsregister unter Nummer VR 160058 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 34346 Hann. Münden
Der Verein wurde 1926 gegründet
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) den Schutz der Gewässer und der Umwelt
 - b) die Hege und Pflege des Fischbestandes
 - c) die Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Angelfischer
 - d) die Ausbreitung des waidgerechten Fischens mit der Angel
 - e) die Pflege der Beziehungen zu den deutschen Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzverbänden,
 - f) die Schaffung, Erhaltung und den Ausbau von Angelmöglichkeiten
 - g) die Förderung des Wurfturniersports
 - h) die Unterrichtung der Öffentlichkeit
2. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung gesellschaftlicher Werte ein.

3. Der Verein ist ein auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebauter Zusammenschluss von Fischfreunden. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, aus Ehrenmitgliedern und aus den Mitgliedern der Jugendgruppe. Die Mitgliedschaft können nur natürliche Personen, über deren Ruf und Charakter Nachteiliges nicht vorliegt oder bekannt ist, erwerben.
 - a) aktives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Angelfischerprüfung erfolgreich abgelegt hat,
 - b) passives Mitglied kann ein Mitglied des Vereins auf Antrag werden. Freunde und Gönner des Vereins können gleichfalls als passive Mitglieder geführt werden,
 - c) Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Vereinszwecke vom Vorstand ernannt,
 - d) Mitglied der Jugendgruppe können Jugendliche werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres können sie aktive Mitglieder des Vereins werden.
2. Das Stimmrecht im Verein haben nur die aktiven Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
3. Der Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder sowie für die Mitglieder der Jugendgruppe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehren- und Vorstandsmitglieder, sowie die vom Verein vorgeschlagenen Fischereiaufseher sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand. Der Antrag ist von dem Bewerber schriftlich zu stellen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift auf dem Antrag. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Die freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Dem Kündigungsschreiben sind der Fischerpass und der Erlaubnisschein mit eingetragenem Fangergebnis beizufügen. Im Voraus entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

3. Ausschluss

Der Ausschluss als Mitglied des Vereins kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
- b) den Satzungsbestimmungen und den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt,
- c) mit dem Jahresbeitrag nach Ende Februar des laufenden Jahres, ohne Angaben von Gründen im Rückstand ist

Der Ausschluss wird vom Gesamtvorstand ausgesprochen und muss dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausgeschlossene hat ein Einspruchsrecht und kann dieses nur mit schriftlicher Begründung dem/der 1. Vorsitzenden gegenüber geltend machen. Falls keine Einigung erzielt werden kann, liegt die letzte Entscheidung beim Ehrengericht.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) das Ehrengericht
- c) die Mitgliederversammlung

Sämtliche Organe des Vereins führen ihr Amt ehrenamtlich.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) mindestens zwei Gewässerwarten
 - d) dem 1. Kassenwart und ggf. 2. Kassenwart
 - e) dem 1. Schriftführer und ggf. 2. Schriftführer
 - f) dem Vereinsheimwart
 - g) dem 1. Jugendwart und ggf. 2. Jugendwart
2. Der Vorstand kann geeignete Mitglieder mit der Erfüllung von Sonderaufgaben beauftragen. Diese Beauftragten sind bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Die Wahl und Dauer der Beauftragung richtet sich nach § 8 der Satzung. Die Beauftragten haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.
3. Die Leitung des Vereins obliegt dem Gesamtvorstand. Er führt die Vereinsgeschäfte in eigener Verantwortung. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einem Protokoll niedergelegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.
5. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind berechtigt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 7

Amtsdauer und Wahl des Vorstands

1. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahlperiode kann auch eine kürzere Dauer haben. Bei plötzlichem Ausscheiden oder im Todesfall einzelner Vorstandsmitglieder kann eine Nachwahl in einer Mitgliederversammlung als Interimslösung erfolgen.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen. Geheime Wahl erfolgt in einzelnen Fällen nur durch Beschlussfassung der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Gewählten haben sich sofort über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu entscheiden. Nicht anwesende Bewerber für ein Vorstandsamt, haben für den Fall der Wahl ihr Einverständnis vorab dem 1. Vorsitzenden zu erklären.

3. Bei Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsbeschlüsse sowie bei Verletzung der Sorgfaltspflicht kann ein Vorstandsmitglied durch die Jahreshauptversammlung abberufen werden. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, das Vorstandsmitglied unverzüglich bis zum Beschluss durch die Jahreshauptversammlung mit schriftlicher Begründung von seinen Aufgaben zu entbinden.

§ 8 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Es wird jeweils für die gleiche Amtsperiode wie der Vorstand durch die Jahreshauptversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl der drei Mitglieder erfolgt einzeln. Beschlüsse des Ehrengerichts werden einstimmig gefasst und in einem Protokoll schriftlich niedergelegt. Die Aufbewahrung der Protokolle obliegt dem Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Es werden jährlich in der Regel zwei Mitgliederversammlungen abgehalten. Die erste Mitgliederversammlung im Jahr gilt als Jahreshauptversammlung. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch direkte Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 7 Tagen durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, der jeweils auch die Leitung der Versammlung innehat.
2. Eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Weise einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins dringend erforderlich ist oder es von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 10 Versammlungsbeschlüsse

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. In der Versammlung wird durch den Schriftführer ein Protokoll geführt, in das alle Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis eingetragen werden und das der/die Schriftführer/in und der/die Versammlungsleiter/in unterzeichnen. Das Protokoll wird in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung verlesen und zur Genehmigung durch die Versammlung gestellt.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Folgende Punkte werden nur in der Jahreshauptversammlung behandelt:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahlen des Vorstandes
4. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
5. Auflösung des Vereins

§ 12 Mitgliederversammlung

Alle weiteren Anliegen des Verein können auch in den übrigen Mitgliederversammlungen behandelt und beschlossen werden, z. B. Festsetzung der Beiträge, Satzungsänderungen, Wahl der Kassenprüfer, Entgegennahme von Einzelberichten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein kann durch Beschlussfassung des Vorstandes einem oder mehreren Verbänden angehören.

§15 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturpark Münden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hann. Münden, den 20.11.2016

DER VORSTAND

Aik Boymann	Alexander Jobski
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.03.2017 verabschiedet

Vereinsbeschlüsse

Anfütterungsverbot

Bei Gemeinschaftsangeln ist das Anfüttern verboten.
(Versammlungsbeschluss vom 07. 08.1970)

Angelverbot

Das Angeln während Versammlungen und Veranstaltungen ist grundsätzlich verboten.
(Versammlungsbeschluss vom 15.04.1947)

Bei Arbeitseinsätzen gilt dieses Verbot nicht für Mitglieder, die ihre festgesetzten Arbeitsstunden geleistet haben oder hiervon freigestellt sind.

(Vorstandsbeschluss vom 29.10. 1985)

Anträge

Anträge zu einer Beschlussfassung sind bis spätestens acht Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

(Versammlungsbeschluss vom 16.04.1971)

Anwärter

Anwärter sind Mitglieder auf Probe, sie dürfen nur auf Friedfische angeln.

(Vorstandsbeschluss vom 04.12.1984, geändert auf der JHV am 11.01.2002)

Erlaubnisscheine

Der Erlaubnisschein muss bis zum 28. Februar des begonnenen Jahres eingelöst sein.

(Versammlungsbeschluss vom 24.06.1950)

Fangbegrenzungen

Die Fangbegrenzung für Hechte beträgt pro Jahr 10 Stück und für Zander pro Jahr 15 Stück.

(Versammlungsbeschluss vom 06.01.1956)

Fangergebnisse

Die Fangergebnisse sind bis zum 28. Februar des darauffolgenden Jahres abzugeben.

(Vorstandsbeschluss vom 20.11.1953)

Raubfischangeln

Beim Angeln auf Raubfisch darf die zweite Angel nur zum Fang von Friedfischen verwendet werden.

Angeln mit Fischbrocken ist Raubfischangeln.

(Vorstandsbeschluss vom 16.12.1977)

Schädigendes Verhalten

Der Vorstand behält sich vor, Mitglieder, die durch undiszipliniertes Verhalten den ordnungsgemäßen Verlauf einer Versammlung stören oder gefährden, von der Versammlung auszuschließen. Kommt das betreffende Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, wird der Vereinsausschluss ausgesprochen.
(Vorstandsbeschluss vom 17.12.1969; verlesen auf der JHV am 09.01.1970)

Jugendgruppe

Das Angeln für Jugendliche ist bis auf 21 Uhr beschränkt. Diese Zeitbegrenzung gilt nicht, wenn Jugendliche in Begleitung einer erwachsenen Person angeln.
(Vorstandsbeschluss vom 20.07. 1960.)

Jugendliche unter 15 Jahren oder Jugendliche, die weniger als zwei Jahre der Jugendgruppe angehören, dürfen nur auf Friedfisch angeln.

Jugendliche über 15 Jahre und mit mehr als zwei Jahren Mitgliedschaft in der Jugendgruppe, dürfen erst nach Genehmigung durch den Jugendwart im Jahr fünf Hechte und fünf Zander fangen.
(Vorstandsbeschluss vom 16.12.1977, geändert auf der JHV am 11.01.2002))
In Begleitung des Jugendwartes oder eines Stellvertreters, können Jugendliche im Zuge der Ausbildung jegliche Befischungsart ausüben. Der Stellvertreter ist vom Vorstand zu bestimmen.
(Vorstandsbeschluss vom 29.04.1971)

Raubfisch Schonzeit

Das Fischen in der Raubfischschonzeit (01.02 – 31.05) ist nur mit der Friedfisch,- bzw. mit der Fliegenrute (Trocken,- Nassfliege, Nympe) gestattet.
Jegliche Fischimitation, oder ein toter Köderfisch sind während der Raubfischschonzeit grundsätzlich verboten.
(Vorstandsbeschluss vom 14.09.2016)